



## Satzung des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

---

### § 1 Name und Sitz

1. Die Vereine bzw. Abteilungen der Vereine im Freistaat Thüringen, deren Mitglieder Tennissport betreiben, haben sich zu einem Sportfachverband (Verein) zusammengeschlossen.

Der Verein führt den Namen „Thüringer Tennis-Verband e.V.“ - abgekürzt TTV.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar - VR 806 - eingetragen.

2. Sitz des TTV ist Weimar.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des TTV ist die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung und Entwicklung des Tennissports sowie tennisnaher Sportarten in Thüringen
- die Unterstützung der Vereine und Abteilungen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben, die Regelung, Organisation und Durchführung eines einheitlichen Wettkampfbetriebes in Thüringen,
- die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports
- die gezielte Förderung und Schulung von Nachwuchstennisspielern
- die Aus- und Weiterbildung von Trainern sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Verbands- und Vereinsmitarbeiter
- die Vertretung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften
- die Popularisierung und Darstellung seiner Ziele und seiner Sportarbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien

Der TTV ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen-, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der TTV verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DTB für präventive und repressive Maßnahmen ein. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung und die Anti-Doping-Ordnung des DTB.

Der TTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

Jedes Amt im TTV ist für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des TTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des TTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der TTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





3. Die Ausübung von Vereins- und Organämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann im Bedarfsfall und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins einstimmig eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vergütung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter eines Mitgliedes oder nicht in ihrer Eigenschaft als Ehrenamtsträger im TTV, sondern wie beliehene Dritte im Auftrag des TTV und im Rahmen eines Vergütungs-/Honorarvertrages tätig werden, kann jedoch eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

#### **§ 4 Stellung des TTV zum Landessportbund Thüringen e.V. und zum Deutschen Tennis Bund e.V.**

1. Der TTV ist der Sportfachverband für den Tennissport in Thüringen. Er ist allein befugt, die in Thüringen auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen. Der TTV regelt seine Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
2. Der TTV ist außerordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.
3. Der TTV ist Mitglied im Deutschen Tennis Bund.
4. Der TTV kann in weiteren Verbänden und Organisationen Mitglied werden.

#### **§ 5 Regionale Gliederung**

Das Gebiet des TTV ist der Freistaat Thüringen. Die Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes im Gebiet des TTV regelt die Wettspielordnung des TTV.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im TTV können alle Tennisverbände und Tennisabteilungen von Sportvereinen werden, die bzw. deren Sportvereine ihren Sitz im Freistaat Thüringen haben und im Landessportbund Thüringen sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Präsidiums durch den Verband ernannt werden. Sie können an den Tagungen des Verbandstages mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem:
  - Austritt
  - Ausschluß





- völligen Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitgliedsvereins oder des TTV
  - bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins, - dem Tod
2. Der Austritt muß vom Mitgliedsverein bzw. -abteilung durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium des TTV erklärt werden.
  3. Ein Mitglied kann aus dem TTV ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise:
    - a) das Ansehen des TTV und damit den Tennissport geschädigt oder
    - b) gegen die Verbandssatzung und damit gegen den Verbandszweck verstoßen hat.

Ohne, daß es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins ankommt, ist der Ausschluß ferner zulässig:

- a) wenn das Vermögen eines Vereins liquidiert wird
- b) wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem TTV trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Verbandstag zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Verbandstag entscheidet endgültig.

## § 9 Organe des TTV

Die Organe des TTV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium

## § 10 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTV.
2. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre, spätestens bis zum 30.04., statt.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.
4. Der Verbandstag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) den Vorsitzenden bzw. deren Vertreter der Mitgliedsvereine und den Vorsitzenden oder den Abteilungsleitern bzw. deren Vertreter der Mitgliedsabteilungen
5. Die Vorsitzenden der Kommissionen und Referenten sowie die Ehrenmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an dem Verbandstag teil.
6. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für:





- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
  - die Entlastung des Präsidiums
  - die Wahl des Präsidiums sowie des 1. Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten
  - Wahl des Vorsitzenden der Rechtskommission
  - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes (Doppelhaushalt)
  - die Verabschiedung von Ordnungen (Wettspiel-, Beitrags-, Ehren-, Rechts- und Wahlordnung)
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ernennung des Ehrenpräsidenten
  - Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen - Auflösung des Verbandes
7. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist für den außerordentlichen Verbandstag beträgt 2 Wochen.  
Auf dem Verbandstag abzustimmende Anträge sind 3 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in vollem Wortlaut und mit der Begründung per Mail den Vereinen mitzuteilen.  
Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die Bekanntgabe der auf dem Verbandstag abzustimmenden Anträge einschließlich der Begründungen werden zusätzlich auf der Homepage des TTV veröffentlicht.
8. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Das Präsidium kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.
9. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Wahlen: ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine absolute Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.  
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muß geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, zur Auflösung des TTV ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
10. Auf dem Verbandstag abzustimmende Anträge müssen 5 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des TTV eingegangen sein (Posteingangsstempel). Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge sowie Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
11. Stimmrecht besitzen die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsvereine oder deren bevollmächtigte Vertreter und die Mitglieder des Präsidiums.
12. Die Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen haben für die ersten 100 Mitglieder 1 Stimme, für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber 3 Stimmen.





Maßgebend für die Stimmzahl ist die in der letzten Bestandsmeldung angegebene Zahl der Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder.

Sämtliche Stimmen des Mitgliedsvereins/-abteilung sind durch einen Vertreter abzugeben.

Die Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein/Mitgliedsabteilung ist unzulässig.

13. Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem vom Präsidium zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzuleiten.

## § 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium des TTV setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei und höchstens fünf Vizepräsidenten.  
Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ressortverteilung geregelt wird. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst bis zum nächsten Verbandstag. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung. Es können maximal zwei Präsidiumsmitglieder kooptiert werden.
2. Das Präsidium führt die Geschäftsstelle des TTV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.  
Ein Geschäftsführer kann auf Vorschlag des Präsidenten und nach Zustimmung des Präsidiums unter Beachtung der arbeitsrechtlichen und tariflichen Regelungen berufen bzw. abberufen werden. Er unterliegt der Aufsicht des Präsidiums. Er nimmt an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.  
Der TTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder durch den 1. Vizepräsidenten mit einem weiteren Vizepräsidenten jeweils gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.  
Der 1. Vizepräsident wird durch Zusatzwahl aus dem Kreis der vorher gewählten Vizepräsidenten bestimmt.

## § 12 Das erweiterte Präsidium - aufgehoben

## § 13 Finanzen

Der TTV finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen, Werbung etc.
- c) Zuwendungen
- d) Gebühren

Der TTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge entscheidet die TTV-Mitgliederversammlung. In den Mitgliedsbeiträgen ist der vom TTV an den Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) zu zahlende Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Mitgliedsbeitrag des TTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt





der Wirksamkeit der DTB-Mitgliedsbeitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der TTV-Mitgliederversammlung bedarf. Genauerer regelt die TTV-Mitglieds- und Beitragsordnung, die von der TTV-Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 14 Ehrenpräsident/Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den TTV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsident/zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Ehrenpräsident soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des TTV mehr als eine Wahlperiode geführt hat.

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten/der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 15 Rechtskommission**

1. Die Rechtskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf dem Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Zuständigkeit und Tätigkeit der Rechtskommission ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung.
3. Das Präsidium und der Verbandstag können jederzeit die Rechtskommission mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheit beauftragen.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer Kommission sein. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich zu den zwei Kassenprüfern wählt der Verbandstag einen Ersatzkassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer aus, rückt der Ersatzkassenprüfer automatisch für die restliche Amtsdauer nach.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des TTV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

#### **§ 17 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d.h. Vereins- Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter





oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis- Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des Verbands, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:  
  
Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
9. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

## § 18 Auflösung

1. Zur Auflösung des TTV ist ein Verbandstag notwendig, auf dem 75 % aller Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung des TTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

